

men, daher ist die Fassung sehr unvollkommen und bedarf jedenfalls noch einer Verbesserung; und da aus eben diesem Grunde derselbe auch sehr unleserlich geschrieben ist, so dürfte es besser sein, wenn nicht der Hr. Präsident, sondern ich selbst ihn vorlese. — Derselbe lautet jetzt so: „Die hohe Staatsregierung wolle auf dem Wege der Gesetzgebung dahin wirken: daß künftig die an die Kammern gerichteten Beschwerden der Unterthanen, — wenn sie nicht erst während des Landtags zur Kenntniß gelangen —, auch, dafern dergleichen einzureichen ihnen noch ferner wie bisher nachgelassen wird, deren Petitionen, wofern sie sich nicht auf die den Ständen erst vorgelegten Decrete und Gesekentwürfe beziehen, längstens binnen 4 Wochen nach Eröffnung des Landtags eingereicht werden müssen, wenn sie zur Begutachtung des versammelten Landtags gelangen sollen.“ Nach meinem Dafürhalten erschwert die bisherige Kammerpraxis — wonach Beschwerden und Petitionen jeder Art noch bis zum Schluß des Landtags angenommen werden — den Geschäftsgang sowohl für die Kammern als auch für die hohe Regierung sehr und trägt viel zur Verlängerung der Landtage bei, das Wichtigere kann von dem minder Wichtigem nicht gesondert werden, eine Geschäftsordnung und ein Plan über den Gang der Geschäfte, so wie ein Lichtblick auf das Ende des Landtags — ohne Reste — ist dabei fast unmöglich; das Wichtige wird vielleicht übereilt, während Unwichtiges Anfangs die Zeit der Deputationen in Anspruch nahm. Diesem Uebelstande, so hoffe ich, soll mein Antrag abhelfen, ohne dem Petitionsbefugniß — was ich aus politischen Gründen hier nicht weiter berühren will — den Unterthanen zu nahe zu treten, einem Befugniß, welches dem Volke mit Recht wichtig und theuer ist, welches aber, da es sich nur und allein auf Connivenz und Duldung stützt, dauern die bisher dadurch herbeigeführten Uebelstände fort, immer mehr und mehr Gegner finden dürfte. — Da ich keine andere schickliche Gelegenheit finden dürfte, so erlaubte ich mir diesen Gegenstand hier vorläufig zu berühren, um gleichsam zu sehen, ob diese Idee Anklang finde oder nicht. Veranlaßt wurde sie, weil ich sehe, daß noch jetzt täglich, wie heute, so nahe vor dem so sehr gewünschten Schluß des Landtags, eine Menge Petitionen eingehen.

Prinz Johann: Ich glaube, daß diese Sache durchaus nicht conner mit der vorliegenden Frage ist. Im Falle, daß manche Mitglieder für den Antrag sprechen, müßte er von einer Deputation geprüft werden. Ich glaube, daß er als ein besonderer Gegenstand oder Petition auf die Registrate zu bringen ist.

v. Posern: Ich bin ganz einverstanden und werde den Antrag jetzt zurücknehmen, ihn aber künftig schriftlich einreichen.

Bürgermeister Hübler: Ich wollte dieselbe Bemerkung mir gestatten. Mit dem Gegenstande des vorliegenden Decrets, welches das Petitionsrecht der Unterthanen durchaus unberührt läßt, hängt der Antrag auch nicht entfernt zusammen. Will

Hr. v. Posern den Antrag an die Kammer bringen, so wird dies in einer besondern Petition geschehen müssen.

Präsident v. Gersdorf: Ich bin den geehrten Sprechern sehr verbunden. Ehe ich die Frage auf Unterstützung zu richten habe, lag es mir ob, darauf aufmerksam zu machen, was von den Herren geäußert worden ist. Nun würde wohl der Hr. Referent zum Schlusse sprechen können.

Referent Vizepräsident v. Carlowitz: Einige der Sprecher haben sich zwar einverstanden erklärt mit dem Antrage der Deputation, jedoch aus andern Gründen als die Deputation. Was diese Sprecher anlangt, so entgegne ich ihnen, daß auf Motiven in diesem besondern Falle nichts ankommt, deshalb nicht, weil an eine ständische Schrift nicht gedacht wird, weil es sich vielmehr bloß darum handelt, eine Norm zu haben für Fälle, die täglich vorkommen können und zu wissen, wie man sich dann zu verhalten habe. Ich habe aber auch nicht finden können, daß die Motiven, welche die Sprecher bestimmt haben, dem Deputationsgutachten beizutreten, wesentlich verschieden seien von denen, welche die Deputation selbst in ihrem Berichte dargelegt hat. Denn wenn man, und das schien hauptsächlich der Fall zu sein, auf das Petitionsrecht der Unterthanen recurrirte und dies selbst in Zweifel zu stellen schien, so ist damit nicht bewiesen, daß die Deputation bei ihrem Schlusstrage von falschen Motiven ausgegangen ist. Es hat damit höchstens der Deputation der Vorwurf gemacht werden sollen, daß sie das Petitionsrecht der Unterthanen ganz auf sich beruhen lasse. Was aber diesen Vorwurf anlangt, so erlaube ich mir zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens lediglich nochmals auf den Deputationsbericht sowie auf die Aeußerung einiger Kammermitglieder und des Hrn. Staatsministers selbst zu verweisen. Wenn aber einige Kammermitglieder sich gegen das Deputationsgutachten in Bezug auf den Schlusstrage selbst erklärt haben, so muß ich mir noch eine kurze Bemerkung erlauben, eine kurze, weil von mehreren Seiten das Deputationsgutachten bereits eine genügende Rechtfertigung und Vertheidigung gefunden hat. Es wurde, wie mir scheint, hauptsächlich auf die zweite Frage zurückgegangen, nämlich auf die Frage, die von dem Falle handelt, wo ein Ständemitglied eine Petition an die Kammer einbringt, an die sich auch ein anderer Unterthan mit einer Petition ähnlichen Inhalts gewendet hat. Da schien nun dem Hrn. Grafen Hohenthal-Königsbrück nicht angemessen, daß man die ständische Petition zurückbehalte und die andern der Unterthanen an die andere Kammer abgebe. Die Deputation hat allerdings ebenfalls erkannt, daß nichts mehr, als dieser Umstand geeignet sei, das Mißverhältniß des ständischen Petitionsrechts zu dem der Unterthanen in ein grelles Licht zu stellen. Allein auf der andern Seite konnte doch diese Frage nicht anders beantwortet werden, als es von der Deputation geschehen, will man nicht das kaum anerkannte Princip in seinem Fundamente aufs Neue erschüttern; denn weicht man in einem einzigen Falle vom Principe ab, so sehe ich in der That nicht ein, warum man nicht in einem andern Falle